

Satzung

Satzung des Vereins „Computerbildung e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Computerbildung“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert und trägt soziale Projekte und Einrichtungen im Land Berlin, insbesondere auf dem Gebiet der Bildungs- und Beratungsarbeit im medienpädagogischen Bereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot von Schulungs- und Seminarangeboten für Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Frauen und Mädchen in den Bereichen EDV, neue Medien, Internet und elektronische Kommunikation. Diese Angebote sollen in Einrichtungen freier und gemeinnütziger Träger, in Schulen, Seniorentreffpunkten und öffentlichen Einrichtungen sowie in eigenen Schulungsräumen realisiert werden. Ziel dieser Angebote ist es, insbesondere sozial benachteiligte Menschen an EDV und neue Informations- und Kommunikationstechnologien heranzuführen und durch die genannten Bildungsangebote dazu beizutragen, soziale Benachteiligungen in Schule, Ausbildung und Arbeitswelt auszugleichen und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Darüber hinaus bietet der Verein für seine Mitglieder Beratungsangebote und Entscheidungshilfen beim Erwerb von EDV- und Kommunikationsgeräten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung voraussetzt, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Folgemonats durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Der Verein erhebt monatliche Mitgliedsbeiträge, diese können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig im Voraus bezahlt werden. Die Höhe des monatlichen Beitrags regelt die Beitragsordnung, sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Vorstand zulassen. Darüber hinaus wird tätige Mithilfe im Sinne des Vereinszweckes begrüßt.

§ 5 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes

c) *Beschluss der Beitragsordnung zur Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge*

d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

e) *Wahl von zwei Kassenprüfern, zur Prüfung von Kontobewegungen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins.*

(3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand und besteht aus bis zu fünf ehrenamtlich arbeitenden Personen. Vier Personen sind für je eine der Gruppen zuständig: (a) Kinder und Jugendliche, (b) Erwachsene, (c) Senioren, (d) Frauen und Mädchen. Die weitere Person soll Synergien (z.B. durch Kooperation mit anderen Organisationen) fördern.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen; ein Beiratsmitglied muss nicht unbedingt Vereinsmitglied sein.

(3) Der Beirat versammelt sich regelmäßig, möglichst einmal im Quartal. Beschlüsse werden mindestens in Form eines Ergebnisprotokolls dem Vorstand übergeben.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stephanus-Stiftung Berlin, Nachbarschaftszentrum Friedrichshagen, Bölschestraße 87, 12587 Berlin, die es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Berlin, 23. Mai 2019

© 2020 Computerbildung e.V.